

Öffentliche Bekanntmachung

des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis nach § 35 Absatz 2 KrWG, § 73 Absatz 3, 4 und 5 LVwVfG

Die Eckle GmbH Bauunternehmen, Kiesgräble 16, 89129 Langenau, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer DK0-Betriebsdeponie für mineralisches Material, Boden und Bauschutt auf der Gemarkung Langenau-Albeck der Stadt Langenau.

Die geplante DK0-Betriebsdeponie soll eine Fläche von 9,89 ha innerhalb der bestehenden Steinbruchflächen (25,8 ha) einnehmen. Das Ablagerungsvolumen der DK0-Betriebsdeponie Albeck soll insgesamt ca. 2 Millionen m³ beziehungsweise 3,2 Millionen Tonnen betragen. Bei der erwarteten jährlichen Ablagerungsmenge von bis zu ca. 110.000 Tonnen pro Jahr ergibt sich für die DK 0-Betriebsdeponie Albeck eine Laufzeit von etwa 29 Jahren. Der höchste Punkt der Deponie nach Verfüllung und Rekultivierung liegt bei 565 mNN. Die Rekultivierung beinhaltet unter anderem landwirtschaftliche Nutzflächen, Fettweiden mit Schafbeweidung, Obstwiesen und Feldgehölze. Die Deponie soll nach Erteilung der Zulassung errichtet und anschließend betrieben werden. Die Zufahrt erfolgt von Nordwesten. Dort gibt es eine Verbindungsstraße nach Norden an die K7302 sowie nach Osten an die L1079, welche an die A8 angeschlossen ist.

Die Unterlagen wurden am 21.12.2023 durch den Antragssteller eingereicht und zuletzt ergänzt am 19.09.2024. Das Genehmigungsverfahren ist am 18.01.2024 mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingeleitet worden. Aus Sicht der Genehmigungsbehörde sind die Unterlagen nun für die Öffentlichkeitsbeteiligung vollständig.

Das für das Vorhaben erforderliche abfallrechtliche Planfeststellungsverfahren nach § 35 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) wurde beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis mit Schreiben vom 21.12.2023, zuletzt ergänzt am 19.09.2024 beantragt. Aufgrund der Größe des Vorhabens mit einer Gesamtkapazität von mehr als 25 000 t ist nach § 6 i. V. m. Ziffer 12.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig. Die UVP ist als unselbstständiger Bestandteil in das Genehmigungsverfahren integriert. Ein Scoping-Termin nach § 15 UVPG hat am 21.06.2018 und am 19.11.2020 stattgefunden.

Für die Verfüllung der Deponie wird die baurechtliche Genehmigung von der Planfeststellung umfasst. Dasselbe gilt für die naturschutzrechtliche Genehmigung für die Zulassung des Eingriffs.

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis führt das Planfeststellungsverfahren durch und entscheidet durch Genehmigung oder Ablehnung des Vorhabens über dessen Zulässigkeit. Die Öffentlichkeit kann beim Landratsamt hierzu relevante Informationen erhalten und bis zur Entscheidung über das Vorhaben Äußerungen oder Fragen einreichen.

Nach § 35 Absatz 2 KrWG i. V. m. den §§ 72 ff. LVwVfG bedarf die Errichtung einer Deponie der Planfeststellung, welche mit einer Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt.

Die Firma Eckle beabsichtigt als Gesamtprojekt einen „Recyclingpark Albeck“ zu errichten. Hierfür sind folgende Zulassungsverfahren notwendig:

- Steinbrucherweiterung, immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren

- Deponie, abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren
- Recyclinganlage, immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren

Die Zulassungsverfahren für die Recyclinganlage und den Steinbruch sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, werden jedoch parallel durchgeführt.

Für das Gesamtprojekt wurde von der Firma Eckle 11.02.2020 eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 2 des Umweltverwaltungsgesetzes und § 25 Absatz 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz durchgeführt. Dabei wurde die Öffentlichkeit über die Ziele des Vorhabens, die Mittel es zu verwirklichen und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens informiert.

Die Antragsunterlagen für die Deponie enthalten alle Angaben, die zur Prüfung erforderlich sind. Dazu gehören auch die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen nach § 15 Absatz 2 in Verbindung mit § 16 UVPG. Zu den Unterlagen nach § 43 KrwG und § 16 UVPG gehören unter anderem die nach den Vorschriften des Abfallrechtes, des Naturschutzrechts und des Baurechts erforderlichen Unterlagen: Erläuterungsbericht, eine Kurzbeschreibung einschließlich einer nichttechnischen Zusammenfassung des UVP-Berichtes sowie der UVP-Bericht, technische Beschreibungen der Deponie, Pläne und Zeichnungen zum Antragsgegenstand, ein landschaftspflegerischer Begleitplan einschließlich Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Geräuschimmissionsprognose, Prognose der Staubemissionen und -immissionen, hydrogeologisches Gutachten und Standsicherheitsnachweis.

Folgende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden neben den Antragunterlagen ausgelegt: Ergebnisprotokoll des Scoping-Termins vom 21.06.2018 und vom 19.11.2020.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung wird im Internet auf der Homepage des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis unter www.alb-donau-kreis.de, im Amtsblatt Heimat Rundschau der Stadt Langenau, auf der Homepage der Stadt Langenau unter www.langenau.de, sowie im zentralen UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht. Eine Kurzform der öffentlichen Bekanntmachung erscheint in den örtlichen Tageszeitungen (Südwestpresse und Schwäbische Zeitung). Alle ausgelegten Unterlagen können auch im zentralen UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de und unter <https://cloud.kdrs.de/index.php/s/E6BjhtfatOx6hcs> eingesehen werden.

Die Planunterlagen für das Vorhaben aus dem sich Art, Umfang, Anlass und Lage des Vorhabens ergeben, und die Unterlagen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit liegen gemäß § 38 Absatz 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 73 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 und 5 LVwVfG und § 19 UVPG einen Monat lang in der Zeit vom

7. Oktober 2024 bis einschließlich 6. November 2024

bei folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz
Zimmer Nr. 1G-05, Schillerstraße 30, 89077 Ulm
- Stadt Langenau, Vorzimmer Finanzverwaltung, Marktplatz 5, 89129 Langenau

Von Beginn der Auslegungsfrist, also vom **07.10.2024** bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis einschließlich 06.12.2024**, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30, 89077 Ulm oder bei der Stadt Langenau, Marktplatz 1, 89129 Langenau, erhoben werden (Einwendungsfrist).

Die Einwendungen sollen die volle Anschrift und den Namen des Einwenders enthalten, schriftliche Einwendungen außerdem eine Unterschrift. Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben. Name und Anschrift werden dabei unkenntlich gemacht, sofern dies in der Einwendung verlangt wird und diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Bei gleichförmigen Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte) ist es erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehener Seite derjenige Unterzeichner, der die anderen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Gleichförmige Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen.

Die genannte Frist und der Einwendungsausschluss nach Verstreichen der Einwendungs-/Äußerungsfrist gilt auch für die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind. Diese werden hiermit von der Auslegung des Plans benachrichtigt.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich ggf. anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die dem Landratsamt erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen bzw. Äußerungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, Verbänden und Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin erörtert. Gegebenenfalls findet der Erörterungstermin am

30. Januar 2025
um 13 Uhr im Großen Sitzungssaal (Zimmer Nr. 1A-01)
des Landratsamts Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30, 89077 Ulm

statt. Die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die vorstehend angesprochenen Vereinigungen und diejenige, die Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Erörterungstermin werden auf der Homepage des Landratsamts Alb-Donau-Kreis unter www.alb-donau-kreis.de - Bekanntmachungen - sowie auf der Homepage der Stadt Langenau unter www.langenau.de nähere Details zum Termin oder wenn keine Einwendungen eingehen die Terminabsage bekanntgegeben.

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Zulassungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Zulassungsverfahren von der Anhörungs- und Zulassungsbehörde erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergereicht werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art.6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die Vorhabenträgerin als auch ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Im Rahmen dieser Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten stehen jeder Person umfassende Rechte nach der EU-DSGVO zu. Hinsichtlich der diesbezüglichen Einzelheiten, insbesondere auch bezüglich der Kontaktdaten des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten sowie des Landesdatenschutzbeauftragten, verweisen wir auf die ergänzenden Datenschutzhinweise unter nachfolgendem Link <https://www.alb-donau-kreis.de/startseite/datenschutz.html>.

Ulm, 26.09.2024
Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz

Bekannt gegeben auf der Homepage des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis in der Zeit vom 26.09.2024 bis einschließlich 06.12.2024.